

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1883)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion der Eisenbahnen des Kantons Bern

**Autor:** Stockmar

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416313>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verwaltungsbericht

der

## Direktion der Eisenbahnen des Kantons Bern

für

das Jahr 1883.

Direktor: Herr Regierungsrath **Stockmar.**

### A. Gesetzgebung, Verträge u. s. w.

Die eidgenössische Eisenbahngesetzgebung hat im Jahr 1883 eine wichtige Ergänzung erhalten.

Nachdem die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrathes beschlossen hatte, von dem der Eidgenossenschaft zustehenden Rückkaufsrecht auf diejenigen Bahnen, über die der Rückkauf im Jahr 1883 hätte angekündigt werden sollen, keinen Gebrauch zu machen, hat sie nach mühsamen Debatten ein Gesetz angenommen, welches einheitliche Grundsätze über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften aufstellt und die Beaufsichtigung desselben dem Bundesrathe unterstellt. In theilweiser Modifikation der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht erlaubt dieses Gesetz den Gesellschaften, den Kantonen Repräsentations- und Stimmrecht bei der Bahnverwaltung einzuräumen.

Die Verhandlungen bezüglich der Tarifrfrage sind hinausgeschoben worden.

### B. Linien im Betrieb.

#### 1. Centralbahn.

Der Winterfahrplan 1883/84 hat zu zahlreichen Reklamationen Anlass gegeben, von denen jedoch die meisten abgewiesen worden sind. Wir führen unter

andern an die Eingabe der Stadt Bern, betreffend die Einführung von Schnellzügen, und diejenige der Gemeinde Niederbipp, betreffend Aufhebung des Anhaltens eines Zuges.

Hingegen hat die S. C. B. die Reklamationen der an der Linie Olten gelegenen Ortschaften in Berücksichtigung gezogen und die beiden im ersten Fahrplan-Entwurf fallen gelassenen Züge 16 und 27 wieder eingeführt. Auf das Begehren von Interlaken hat der Abendzug Bern-Thun seine Verbindung mit Interlaken bis 30. September ebenfalls beibehalten.

Der Regierungsrath hat dem schweizerischen Eisenbahndepartement ein Gesuch der Gemeinderäthe von Uttigen, Seftigen, Uetendorf und Gurzelen übermittelt, welches dahingeht, es möchte auf der Station Uttigen eine Waarenhalle mit Rampe erstellt werden. Da die Centralbahngesellschaft sich schon zu wiederholten Malen und entschieden gegen diese von der umliegenden Bevölkerung als nothwendig erachtete Stationserweiterung geweigert hat, so bleibt nichts mehr übrig, als die Intervention der Bundesbehörde nachzusuchen, um die Bahn zu zwingen, wie dies im Jahre 1881 bezüglich der Station Roggwyl geschehen ist.

Unter den von der Centralbahn im Jahre 1883 auf ihren bernischen Linien ausgeführten Arbeiten führen wir folgende an:

Betheiligung (mit Fr. 20,000) an den Kosten eines Dohlenbaues des neuen Inselfpitals in Bern, welche auf Fr. 132,000 veranschlagt sind.

Erstellung eines Ausweichgeleises in Uttigen auf eine Länge von 300 m. In den nächsten 2 Jahren werden in Wichtrach und Rubigen ebenfalls solche erstellt werden, so dass dann sämtliche Stationen der Linie Bern-Thun damit versehen sein werden.

Errichtung eines Ausweichgeleises und einer Telegraphenverbindung auf der Station Bümpliz.

Erstellung neuer Geleise und eines Centralapparates für die Signale und Weichen auf der Station Wylerfeld. Erstellung eines Ein- und Ausladeplatzes für Langholz in Thun.

Verschiedene Arbeiten in Gümligen, Inkwyl u. s. w.

Gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 ist Herr Moser, Regierungsstatthalter in Burgdorf, zum Expropriationskommissär für die Linie Langenthal-Wauwyl ernannt worden.

## 2. Jura-Bern-Luzern.

Die Betriebsergebnisse sind in den Berichten der Direktion enthalten.

Die Verwaltungsräthe, deren Amtsdauer abgelaufen, sind für eine neue Periode wiedergewählt worden, und zwar 15 durch die Generalversammlung und 6 durch den Regierungsrath; die Vertretung des Staates ist durch die Wahl des Herrn Nationalrath Kuhn in Biel vervollständigt worden.

Die Vollendungsbauten auf der Linie Bern-Luzern sind dem Devis entsprechend fortgesetzt worden; die Erweiterung des Bahnhofs Luzern ist nunmehr beendigt.

Unter den andern ausgeführten Arbeiten erwähnen wir die Erstellung zweier Bahnwärterhäuschen auf den Stationen Escholzmatt und Malers und die Errichtung eines Brunnens auf der Station Konolfingen u. s. w.

Der Bau der Linie Locle-Col des Roches ist bereits vollendet; die Betriebseröffnung wird im Jahre 1884 stattfinden.

Zu Mitgliedern der Eisenbahnschätzungskommission sind vom Regierungsrath kraft Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 gewählt Herr Grossrath Nussbaum in Worb für die Linie Bern-Neuenstadt und Bern-Luzern und Herr Weber, Notar in Pruntrut, für die Broylethalbahn.

## 3. Emmenthalbahn.

Die Emmenthalbahn hat eine Statutenrevision vorgenommen. Sie hat von der Centralbahn die Bahnstrecke Solothurn-Aespli erworben, welche die erste Sektion der Linie Solothurn-Schönbühl bildete, auf deren Konzession die Centralbahn im Jahre 1881 verzichtet hat.

## 4. Bödelibahn.

Die Statuten dieser Bahngesellschaft sind infolge eines Vertrages mit der Eidgenössischen Bank abgeändert worden; der Sitz der Gesellschaft ist von

Interlaken nach Bern verlegt worden. Die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft fährt fort, mit dem Betriebe beauftragt zu sein.

## 5. Gotthardbahn.

Der Regierungsrath hat im Einverständniss mit der Regierung von Luzern dem Bundesrathe unterm 21. Juni ein Gesuch eingereicht, dass der durch die internationale Konvention von 1878 bis zur Betriebsöffnung der Linie Immensee-Pino aufgeschobene Bau der direkten Linie Luzern-Immensee sofort ausgeführt werden möchte.

Auf dieses Gesuch hat die Gotthardbahndirektion am 24. November in einem Schreiben an das Eisenbahndepartement erklärt, die Gesellschaft sei bereit, die Linie Luzern-Immensee zu erstellen und sie werde deren Ausführung empfehlen. Da diese Erklärung auf Seite der beim Bau der Linie Zug-Goldau Beteiligten lebhaftem Widerspruch begegnet ist, so haben die Regierungen von Bern und Luzern, denen sich noch diejenigen von Solothurn und Neuenburg angeschlossen haben, eine neue Eingabe an den Bundesrath gerichtet, über welche jedoch noch keine Verfügung getroffen worden ist.

Die übrigen Linien im Betrieb geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

## C. Im Bau begriffene Linien.

### Lokalbahn Dachsfelden-Tramlingen.

In seiner Sitzung vom 30. Januar hat der Grosse Rath auf Antrag der Regierung und der Kommission zu Gunsten der Lokalbahn einstimmig eine Aktienübernahme im Betrage von Fr. 150,000 unter nachfolgenden Bedingungen beschlossen:

- 1) Die Gesellschaft wird ein Aktienkapital von Fr. 460,000 beschaffen und es ist ihr jede Ausgabe von Obligationen untersagt.
- 2) Die Einzahlung der Aktien des Staates erfolgt zu Lasten der laufenden Verwaltung.
- 3) Der Grosse Rath behält sich die Genehmigung der Statuten und des Finanzausweises vor dem Beginn der Arbeiten vor.
- 4) Die Subventionszusage fällt dahin, wenn die Gesellschaft nicht vor dem 31. Dezember 1884 die juristische Persönlichkeit erworben hat.

Am 31. März wurden die Statuten vom Initiativcomité dem Grossen Rathe vorgelegt, welcher dieselben mit einigen Abänderungen genehmigte. Laut Statuten ist der Verwaltungsrath für die erste Amtsdauer von drei Jahren zusammengesetzt aus den Herren Leon Perrin, Major, als Präsident; Houriet, Grossrath, als Vizepräsident; Barth, Sekundarlehrer, als Sekretär; Péteut, Regierungsstatthalter; Grandjean, Oberst; Degoumois, Gemeindepräsident, und D. Delareussille, Uhrenfabrikant.

Der Finanzausweis ist am 27. Juni vom Grossen Rathe genehmigt worden. Mit Inbegriff der Staatsubvention ist ein Kapital von Fr. 492,000 gezeichnet

worden, welches vertreten ist durch 2460 Aktien, die sich folgendermassen vertheilen: Privaten 773; Gemeinden 837, Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft 100 und der Staat Bern 750. Nachdem die sofort einberufene Generalversammlung der Aktionäre die vollständige Zeichnung, sowie die Einbezahlung des fünften Theils des Kapitals konstatiert hatte, konnte der Regierungsrath, soviel es die Kompetenz des Kantons betrifft, die Ermächtigung zum Beginn der Arbeiten ertheilen. Die definitive Konstituierung der Gesellschaft ist am 17. Dezember im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht und der Finanzausweis ist am 19. Februar 1884 vom Bundesrathe genehmigt worden.

Die gemäss Bundesgesetz von 1850 ernannte Expropriationskommission ist bestellt, wie folgt:

1. Mitglied Herr Pellegrin, Amtsrichter in Coppet (Waadt).
  1. Ersatzmann Herr Soguel, Grossrath in Cernier (Neuenburg).
  2. » » Repond, Kommandant in Freiburg.
2. Mitglied Herr Piccard, Ingenieur in Genf.
  1. Ersatzmann Herr Baur, Grossrath in Chaux-de-fonds.
  2. » » Grivel, Grossrath in Morges.
3. Mitglied Herr Fl. Imer, Grossrath in Neuenstadt.
  1. Ersatzmann Herr Choulat, Gemeindepräsident in Ocourt.
  2. » » Guenat, Grossr. in Pleigne.

Die Arbeiten sind den Herren Unternehmern Pümpin & Herzog in Bern à forfait zugesprochen worden. Die technische Ueberwachung ist durch ein besonderes Abkommen mit der J. B. L. organisirt worden. Die Erdarbeiten sind am 15. Oktober angefangen worden und die Linie wird im Jahre 1884 dem Betrieb eröffnet werden.

## D. Projektirte Linien.

### Strassenbahn Langenthal-Huttwyl.

In seiner Sitzung vom 30. Januar hat der Grosse Rath das Subventionsgesuch für diese Unternehmung der Regierung überwiesen mit der Einladung, ihm vor Allem einen Bericht über die Bedingungen vorzulegen, unter denen Eisenbahnen auf dem Boden öffentlicher Strassen erstellt werden dürfen. Dieser Bericht ist dem Grossen Rath im Jahre 1884 in der Form eines Projekt-Dekrets unterbreitet worden, welches über diese Materie gemeinsame Grundsätze aufstellt.

Auf das Gesuch des Initiativcomités hat der Bundesrath die Fristen für die Vorlage der technischen und finanziellen Ausweise sowie der Gesellschaftsstatuten bis zum 20. Dezember 1887 und für die Inbetriebsetzung bis zum 1. Mai 1889 verlängert. (Bundesblatt vom 27. Oktober 1883.)

Da das Initiativcomité unterm 25. November beschlossen hat, die Lokalbahn statt auf schmaler auf der Normalspur zu bauen, so sind auf Grundlage dieses Beschlusses von Herrn Ingenieur Lutz neue Pläne ausgearbeitet und es ist bei den Bundesbehörden um eine Konzessionsabänderung nachgesucht worden.

*Bern, im Februar 1884.*

*Der Direktor der Eisenbahnen:*

**Stockmar.**

Stoßpunkt / Tangentialpunkt

In einem Dreieck sind die Höhen eingezeichnet. Die Höhen schneiden sich im Punkt H, dem Orthozentrum. Die Höhen sind die Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten. Die Höhen sind also Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten.

Die Höhen sind die Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten. Die Höhen sind also Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten.

Die Höhen sind die Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten. Die Höhen sind also Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten.

Die Höhen sind die Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten. Die Höhen sind also Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten.

Die Höhen sind die Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten. Die Höhen sind also Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten.

Die Höhen sind die Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten. Die Höhen sind also Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten.

Die Höhen sind die Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten. Die Höhen sind also Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten.

Die Höhen sind die Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten. Die Höhen sind also Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten.

Die Höhen sind die Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten. Die Höhen sind also Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten.

Die Höhen sind die Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten. Die Höhen sind also Projektionen der Ecken des Dreiecks auf die gegenüberliegenden Seiten.